

Der Polizeipräsident in Berlin

Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

1. Änderung der Richtlinie über die Vergütung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern bei polizeilichen Inanspruchnahmen

Diese 1. Änderung der Richtlinie gilt ab dem 01.01.2018 für die gesamte Polizeibehörde.

1 Allgemeines

1.1 Grundsätze

(1) Diese Arbeitsanweisung regelt die Vergütung von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern und Übersetzerinnen bzw. Übersetzern, die *nicht* im Auftrag bzw. *ohne* vorherige Billigung durch die Staatsanwaltschaft oder *nicht* durch die Polizei Berlin in Ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde im Ordnungswidrigkeitenverfahren zum Dolmetschen bzw. Übersetzen von der Polizei Berlin herangezogen werden.

(2) Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher und Sachverständige erhalten als Vergütung

- ein Honorar für ihre Leistungen (vgl. Nr. 2)
- Entschädigung für An- und Abfahrt (vgl. Nr. 3)
- Entschädigung für Aufwand (vgl. Nr. 4) sowie
- Ersatz für Aufwendungen (vgl. Nr. 5)

(3) Der/Die beauftragende Sachbearbeiter/-in hat der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher oder der Übersetzerin bzw. dem Übersetzer bei der Auftragsvergabe, die entsprechende Abrechnungsgrundlage (Arbeitsanweisung oder JVEG (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz)) zu benennen.

1.2 Begriffsbestimmungen

(1) Dolmetscherin bzw. Dolmetscher ist, wer im Rahmen seiner Beeidigung mündliche oder schriftliche Erklärungen durch eine mündliche Übertragung in eine andere Sprache der anderen Seite sachlich richtig und vollständig verständlich macht oder die Verständigung mit tauben und/ oder stummen Personen bewirkt.

(2) Übersetzerin bzw. Übersetzer ist, wer im Rahmen seiner Beeidigung einen schriftlichen Text schriftlich sachlich richtig und vollständig in eine andere Sprache überträgt.

2 Honorar

2.1 Honorar für Dolmetscherleistungen

- (1) Das Honorar für Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher beträgt ab 01.01.2018 für jede Stunde 55,00 €. Es wird für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich von Wartezeiten gewährt, die durch den Auftraggeber verursacht worden sind.
- (2) Schließt sich an den Erstauftrag ein Folgeauftrag an, so wird die tatsächliche Zeit der Inanspruchnahmen zusammen gerechnet (spitze Abrechnung).
- (3) Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn mehr als 30 min zur Leistungserbringung notwendig waren; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine Stunde ergebenden Betrags. Beauftragungen die unter Absatz 2 fallen, sind hiervon unberührt.
- (4) Eine Aufrundung ist nur dann zulässig, wenn keine Überschneidungen mit einem nachfolgenden Termin entstehen.
- (5) Jeder erteilte Auftrag (Erstauftrag) wird mindestens mit dem Honorar für eine Zeitstunde vergütet.
- (6) Eine Ausfallentschädigung in Höhe von 55,00 € erhält eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher, sofern
 - er die Aufhebung des Termins, zu dem er geladen war, nicht selbst verursacht hat und
 - ihm die Aufhebung des Termins nicht mindestens am dritten Tag vor dem Termin mitgeteilt wurde.
- (7) Abweichend von der Arbeitsanweisung kann mit einzelnen Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern eine Einzelvereinbarung getroffen werden. Inhalt sowie Gegenstand einer Einzelvereinbarung sind schriftlich und detailliert festzuhalten.

2.2 Pausenzeiten

- (1) Pausenzeiten der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers sind von dem erbrachten Leistungsumfang (Dauer der Inanspruchnahme) in Abzug zu bringen und werden nicht vergütet.
- (2) Da Dolmetscherinnen und Dolmetscher meist im Rahmen ihrer Freiberuflichkeit tätig werden, kann ihnen eine einzuhaltende Pausenzeit während einer Inanspruchnahme nicht vorgeschrieben werden.

2.3 Honorar für Übersetzungen

- (1) Das Honorar der Übersetzerin bzw. des Übersetzers beträgt mindestens 1,25 € für jeweils 55 Anschläge (55 Anschläge entsprechen einer Normzeile) des schriftlichen Textes. Ist die Übersetzung auf Grund der Verwendung von Fachausdrücken oder wegen schwerer Lesbarkeit des Textes erheblich erschwert, so erhöht sich das Honorar maximal auf 1,85 € pro Zeile.
- (2) Maßgebend für die Zahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache. Werden jedoch in der Ausgangssprache nur lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Zahl der Anschläge in der Ausgangssprache maßgebend.
- (3) Ist eine Zählung der Gesamtanzahl der Anschläge mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der An-

schläge je Zeile anhand der Anzahl der Zeilen ermittelt. Begonnene Zeilen mit mehr als 30 Anschlägen gelten als volle Zeilen; begonnene Zeilen mit 30 und weniger Anschlägen werden zu vollen Zeilen zusammengefasst.

(4) Das Honorar für eine oder mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrages beträgt mindestens 15,00 €.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt wurde, sind mit der Vergütung alle üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Gesondert ersetzt werden jedoch

- 0,50 € für jede Kopie (Seite)
- ab 50 Kopien für jede weitere Kopie 0,15 €
- 2,00 € je elektronischen Datenträger (z. B. Diskette; CD) für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten
- die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer, sofern sie nicht nach § 19 UmsatzsteuerG unerhoben bleibt.

3 Entschädigung für An- und Abfahrt

(1) Die Gesamtfahrzeit (An- und Abfahrt) wird pauschal mit 45,00 € zzgl. 10,00 € Fahrtkostenersatz abgegolten. (vgl. auch 2.1.2)

(2) Die in 3.1 festgelegte Pauschale gilt für alle Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher, die in Berlin wohnhaft bzw. niedergelassen sind.

(3) Für Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher, die außerhalb Berlins wohnhaft sind, werden neben der Pauschale i.H.v. 45,00 € als Fahrtkostenerstattung jeweils 10,00 € pro angefangene 50 km der gesamten Wegstrecke (insgesamt für Hin- und Rückfahrt) gewährt. Bei der Wahl der Reiseroute ist die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher verpflichtet, der Berechnung die kürzeste Strecke zugrunde zu legen.

4 Aufwandsentschädigung

(1) Es wird ein Tagegeld nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Einkommensteuergesetz gewährt, sofern ein Termin nicht in der Gemeinde stattfindet, in welcher die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher oder die Übersetzerin bzw. der Übersetzer wohnt oder berufstätig ist.

(2) Bei notwendigen Übernachtungen wird ein Übernachtungsgeld nach § 10 Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

5 Ersatz für Aufwendungen

Fallen bei einem Auftrag besondere Aufwendungen an, die nicht in dieser Arbeitsanweisung geregelt sind, können mit einer Dolmetscherin bzw. einem Dolmetscher oder einer Übersetzerin bzw. einem Übersetzer Sondervereinbarungen über die Erstattung von besonderen Aufwendungen getroffen werden. Inhalt und Umfang einer Sondervereinbarung sind schriftlich und detailliert zu protokollieren.

6 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs; Verjährung

(1) Die Geltendmachung des Vergütungsanspruches ist durch die Dolmetscherin bzw. den Dolmetscher nur mit dem Original der Auftragsbestätigung (Pol 1028) möglich, das zusammen mit der Rechnung bei der Abrechnungsstelle der Polizei Berlin (LKA St 512) einzureichen ist.

(2) Der Anspruch auf Vergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt

- bei der Anfertigung von Übersetzungen mit dem Eingang der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat und
- bei Dolmetschern mit Beendigung der Vernehmung.

(3) Der Anspruch auf Vergütung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB- anzuwenden.

7 Abschließender Hinweis

Die Arbeitsanweisung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.



Kandt

Erläuterungen

zur Entschädigungsgrundlage (gültig ab 01.01.2018)

Richtlinie über die Entschädigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern bei polizeilichen Inanspruchnahmen

ohne Auftrag der StA

Verjährung

Der Anspruch auf Vergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten bei der Abrechnungsstelle LKA Stab 5126-5129 geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit Beendigung der Vernehmung und bei Übersetzungen mit dem Eingang der Übersetzung bei der beauftragenden Dienststelle.

Vernehmungen

An- und Abfahrt

- für in Berlin wohnhafte/niedergelassene Dolmetscherinnen und Dolmetscher wird pauschal mit **45,00 €** zzgl. **10,00 €** Fahrtkostensatz (BVG Einzelfahrscheine, Pkw, Taxi, Parkgebühren) abgegolten
- für Dolmetscherinnen und Dolmetscher wohnhaft außerhalb Berlins werden neben der Pauschale von **45,00 €** jeweils **10,00 €** pro angefangene **50 km** der gesamten Wegstrecke (Hin- und Rückweg) gewährt

Stundensatz für Dolmetschertätigkeit

55,00 €

Jeder erteilte Erstauftrag, der weniger als 1 Std. dauert, wird mind. mit dem Honorar für eine Zeitstunde vergütet. Länger andauernde Aufträge bzw. Folgeaufträge dürfen auf die nächste halbe Std. aufgerundet werden. Aufgerundet wird nur, sofern keine Überschneidungen mit Folgeterminen entstehen.

schriftliche Übersetzungen

Mindestentschädigung 15,00 € (inkl. Porto & Kopien)

1 Zeile = ca. 55 Anschläge – maßgebend ist die Zielsprache

Zeilen mit mehr als 30 Anschlägen werden als volle Zeile gezählt, 30 und weniger Anschläge werden zu vollen Zeilen zusammengefasst.

je nach Schwere pro Zeile **mindestens 1,25 € bis maximal 1,85 €**

für die ersten 50 Kopien pro Seite

für jede weitere Kopie

je elektronischer Datenträger

0,50 €

0,15 €

2,00 €

Kopien für die Handakte sind nicht erstattungsfähig.

JVEG

im Auftrag der StA oder bei Heranziehung durch die Polizei in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde im Ordnungswidrigkeitenverfahren

Verjährung

Der Anspruch auf Vergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten bei der Abrechnungsstelle LKA Stab 5126-5129 geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit Beendigung der Vernehmung und bei Übersetzungen mit dem Eingang der Übersetzung bei der beauftragenden Dienststelle. Wird der Berechtigte mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend.

Vernehmungen

Stundensatz für Dolmetschertätigkeit (Konsekutivdolmetschen / zeitlich versetzt)

70,00 €

Aufgerundet wird, sofern kein Anschlusstermin vorliegt, auf die nächste halbe Stunde (Fahrzeit & Dolmetschertätigkeit).

pro gefahrenen km

0,30 €

schriftliche Übersetzungen

Mindestentschädigung 15,00 € (inkl. Porto & Kopien)

1 Zeile = ca. 55 Anschläge – maßgebend ist die Zielsprache

Editierbare elektronische Vorlage:

Grundhonorar

häufige Fachausdrücke, besondere Umstände

1,55 €

1,85 €

Nicht editierbare Vorlage:

Grundhonorar

häufige Fachausdrücke, besondere Umstände

1,75 €

2,05 €

für die ersten 50 Kopien pro Seite bis DIN A3

für jede weitere Kopie

je elektronischer Datenträger

(pro Arbeitsgang höchstens 5,00 €)

0,50 €

0,15 €

1,50 €

Kopien für die Handakte sind nicht erstattungsfähig.